

Satzung

des Fördervereins Leistungszentrum Jugend im Golfpark Weiherhof e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Förderverein Leistungszentrum Jugend im Golfpark Weiherhof.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V..

Sitz des Vereins ist Nunkirchen, In den Weihern 21.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Nachwuchses im Golfsport sowie die Förderung des Zuganges von Jugendlichen aller sozialen Schichten zu diesem Sport. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Ausbildungs- und Trainingsveranstaltungen, von sportlichen Wettbewerben, von Lehrgängen und Seminaren, durch Anleitung von sportlichen Übungen und Leistungen, die die Ausübung des Golfsportes ermöglichen, verwirklicht.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen (vgl. § 2 Satzung).

§ 6 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist,
- b) es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt,
- c) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Verpflichtungen nicht erfüllt,
- d) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

Das betroffene Mitglied ist zu hören, es kann die Vorlage des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung beantragen, dort ist mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Jugendwart
5. dem Schriftführer
6. zwei Beisitzern

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Laufzeit eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Davon unabhängig können für den Verein getätigte Ausgaben und Reisekosten auf entsprechenden Nachweis erstattet werden.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfalle ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung berechtigt (jeweils Einzelvertretung). Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.
Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28 und 32 BGB.

§ 9 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden am Anfang eines jeden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn ein Fünftel der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen eingehalten werden. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen.

§ 11 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Tagungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorhanden sind. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung, die Änderung des Satzungszweckes oder die Auflösung des Vereins ist.

§ 12

Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13

Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wadern, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte (hier: gemeinnützige) Zwecke i. S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Nunkirchen, den

.....

Vorsitzender

.....

Stellvertretender Vorsitzender

.....

Schatzmeister

.....

Jugendwart

.....

Schriftführer

.....

1. Beisitzer

.....

2. Beisitzer